BUNDESANSTALT FÜR MATERIALPRÜFUNG (BAM)

ZULASSUNGSSCHEIN Nr. D/03 2409/4G1

für die Bauart einer Verpackung zur Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen

1. Rechtsgrundlagen

§ 2 Abs. 1 Nr. 5 in Verbindung mit § 5 sowie Abschnitt 10 der Allgemeinen Einleitung der Anlage der GefahrgutVSee in der Fassung der 1. See-Gefahrgut-Änderungsverordnung vom 27. Juli 1982 (BGB1. I, 1982, S. 1113 ff.).

- 2. Antragsteller
 - E. Merck Frankfurter Straße 250 6100 Darmstadt 1
- 3. Beschreibung der Bauart

Faltkiste aus Wellpappe, in die Innenverpackungen aus Glas oder Polyethylen eingesetzt sind.

- 4. Anforderungen an die Bauart
- 4.1 Die Bauart muß ggf. unter Einbeziehung geringerer Abmessungen nach RM 001 Teil A Nr. 3.3 den Baumustern entsprechen, die gemäß

Prüfbericht Nr. 7709/83 der Packmittel-Betreuung der E. Merck, Darmstadt vom 30.11.1983

einer Bauartprüfung nach den "Richtlinien für das Verfahren der Bauartprüfung, die Erteilung der Kennzeichnung und die Zulassung von Verpackungen für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen - RM 001 -" vom 21.09.1982 (Bundesanzeiger 1982, Nr. 232a) unterzogen worden sind.

- 4.2 Die Verpackung muß wie in dem unter Nr. 4.1 genannten Prüfbericht beschrieben verschlossen werden.
- 5. Zulassung
 Die unter Nr. 3 beschriebene Bauart wird unter der Voraussetzung,
 daß die Anforderungen nach Nummer 4 erfüllt werden, zugelassen.
- 6. Fertigung von Verpackungen
 Nach der zugelassenen Bauart dürfen Verpackungen gefertigt werden.
 Der Hersteller muß gewährleisten, daß bei den gefertigten
 Verpackungen die für die Bauart festgelegten Anforderungen erfüllt
 sind.

7. Kennzeichnung

Die nach der zugelassenen Bauart gefertigten Verpackungen sind dauerhaft und gut sichtbar wie folgt zu kennzeichnen:

4G1/ X /...../D/2409/.... (Name oder Kennzeichen (Herstellungsdes Herstellers) jahr)

8. Verwendung der Verpackungen

- 8.1 Die nach der zugelassenen Bauart gefertigten und entsprechend Nr. 7 gekennzeichneten Verpackungen dürfen für gefährliche Güter verwendet werden, wenn für sie nach den Vorschriften der GefahrgutVSee solche Verpackungen zulässig sind.
- 8.2 Entsprechend der Leistungsfähigkeit der Verpackung müssen die vorgesehenen gefährlichen Güter den Verpackungsgruppen I bis III zugeordnet sein.
- 8.3 Das maximale Füllgewicht ist jeweils so zu bestimmen, daß das Verhältnis (Bruttomasse/Außenvolumen) einen Wert von 0,48 kg/l (Verpackungsgruppe I) bzw. 0,69 kg/l (Verpackungsgruppe II) nicht überschreitet.
- 8.4 Der in Nr. 2 genannte Antragsteller muß nachweisbar sicherstellen, daß alle Auflagen über die Verwendung der Verpackungen demjenigen, der die Verpackungen für Gefahrgut einsetzt/befüllt, bekannt sind.
- 8.5 Wird die zugelassene Verpackungsbauart als zusammengesetzte Verpackung - auch mit anderen als den in diesem Zulassungsschein beschriebenen Innenverpackungen - verwendet, darf der Hersteller oder Vertreiber des gefährlichen Gutes die Erklärung nach § 8 Abs. 1 der GefahrgutVSee hinsichtlich der Verpackung nur abgeben, wenn er nachweisen kann, daß die zusammengesetzte Verpackung mit den anderen Innenverpackungen ebenso wirksam ist, wie die zugelassene Verpackungsbauart.

9. Sonstiges

- 9.1 Die Bauart entspricht den von den Vereinten Nationen (UN) / der Zwischenstaatlichen Seeschiffahrtsorganisation (IMO) festgelegten Prüfanforderungen für Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter.
- 9.2 Ein Widerruf dieser Zulassung wird vorbehalten.
- 9.3 Diesem Zulassungsschein liegt eine Rechtsmittelbelehrung bei.
- 9.4 Dieser Zulassungsschein wird im "Amts- und Mitteilungsblatt der Bundesanstalt für Materialprüfung, Berlin"(ISSN 0340-7551) veröffentlicht.

Berlin, den 10.08.1984. BUNDESANSTALT FÜR MATERIALPRÜFUNG (BAM)

Abteilung 3 Organische Stoffe

10.08. 84.

Ltd. Dir.u. Prof.

Dr. H. Feuerberg

Fachgruppe 3.3 Papier Truck, Verpackung

Dr.-Ing. W. Franke

BAM-Az.: 3.3/6587